

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 21/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

R[REDACTED]-Fensterbau GmbH & Co. KG ,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Fa. R[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch den Geschäfts-
führer Karl R[REDACTED], D[REDACTED]straße 1-3, [REDACTED] M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Dr. J. K[REDACTED], M[REDACTED]straße 1, [REDACTED] H[REDACTED],
als Konkursverwalter über das Vermögen des Kaufmanns
Heinz R[REDACTED], Inh. der Firma H[REDACTED]-Haus Heinz R[REDACTED],
[REDACTED] B[REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 28. Juni 1984
beschlossen:

Die Annahme der Revision der Beklagten
gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. Januar
1984 wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel bietet keine Aussicht auf Erfolg
und wirft auch keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf.

Anzufechtende Rechtshandlungen gemäß § 30 Nr. 2 KO
sind die Sicherungsverträge und nicht der Treuhandver-
trag, weil erst jene der Beklagten Rechte gaben und die
Masse schmälerten. Bis zur Valutierung der Grundschild
durch Abschluß der Sicherungsverträge hätte der Kläger
die treuhänderisch bestellte Grundschild zur Masse
zurückziehen können (BGH Urteil vom 25. April 1962 -
VIII ZR 43/61 = NJW 1962, 1200). Hierin liegt der ent-
scheidende Unterschied zu dem von BGHZ 55, 307 ent-
schiedenem Sachverhalt bei dem das Treugut schon mit

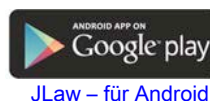
- 3 -

Abschluß des Treuhandvertrages endgültig aus der Masse ausgeschieden war, weil in jenem Vertrag bereits den begünstigten Gläubigern unmittelbare Rechte gegen den Treuhänder eingeräumt waren. Die der Beklagten gewährte Befriedigungsmöglichkeit stellte allein schon darum eine inkongruente Deckung im Sinne des § 30 Nr. 2 KO dar, weil sie in den zwischen der Beklagten und der Gemeinschuldnerin abgeschlossenen Werkverträgen nicht vorgesehen war. Durch den Abschluß der Sicherungsverträge ist keine gleichwertige Gegenleistung oder ein Surrogat zur Masse gelangt. Es reicht nicht aus, daß die Sicherungsverträge mit der Verpflichtung der Beklagten zur Fortführung der Arbeiten der Konkursmasse auch Vorteile gebracht haben, weil diese keine vollwertige Gegenleistung für die bewirkte Vermögensminderung darstellten (BGH Urteile vom 25. September 1952 - IV ZR 13/52 = LM Nr. 1 KO § 30; vom 28.9.1964 - VIII ZR 21/61 = WM 1964, 1166). Da die angefochtene Rechtshandlung nach Stellung des Konkursantrages erfolgt ist, ist die Anfechtung gem. § 30 Nr. 2 KO schon dann begründet, wenn die Beklagte die Vermutung nicht widerlegt hat, daß ihr der Konkursantrag am 13.3.1981 - mit Vollendung des Erwerbs der Befriedigungsmöglichkeit - bekannt war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Das ist nicht der Fall, weil die Beklagte selbst eingeräumt hat, ihr Geschäftsführer lese die öffentliche Zeitung "RNZ". Diese hat aber unstreitig am 10.3.1981 über die Konkurseröffnungsanträge berichtet.

Merz Zorn Gärtner Winter Graßhof